

Die Sieger stehen fest

„Scheunen kino“: Abschlussveranstaltung am 1. April im Marstall

(mum). Jetzt sind die Entscheidungen gefallen: Zehn Preise werden Landrat Rainer Rempe und die Initiatoren des Wettbewerbs „Scheunen kino“, Jürgen A. Schulz und WOCHENBLATT-Geschäftsführer Stephan Schrader, an die Gewinner des Filmwettbewerbes übergeben. Insgesamt 86 der 170 eingereichten Filme kamen in die Endauswahl. Letztlich blieben zehn Filme über, die den Ansprüchen der Juroren gerecht wurden. „Das bedeutet nicht, dass die nicht ausgewählten Filme schlecht waren, sie gingen oft nur an den Regeln vorbei“, so Jürgen A. Schulz. Unter anderem sollten

sich die Filme auf den Landkreis Harburg beziehen.

Im Marstall in Winsen hatte das Team von „Dokupro“ in Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Museumsverein jetzt ideale Voraussetzungen für die Bewertung der Filme geschaffen. Die Beiträge waren zuvor auszugsweise digitalisiert worden und wurden nacheinander der Jury gezeigt.

Die Namen der Wettbewerbsieger werden erst im Zuge einer Abschlussveranstaltung bekannt gegeben. Diese findet am Montag, 1. April, ab 19 Uhr im Marstall statt. Nur so viel sei verraten: Erinnerungen an besondere Ereignisse,

große Feste und spektakuläre Ereignisse werden wach, wenn es heißt „Film ab!“.

Die Abschlussveranstaltung ist öffentlich und kostet keinen Eintritt. Allerdings sollten Interessenten Tickets rechtzeitig reservieren - und zwar beim Heimat- und Museumsverein Winsen unter der Telefonnummer 04171 - 3419.



Die Mitglieder der „Scheunen kino“-Jury trafen sich jetzt, um die Sieger des Wettbewerbs zu ermitteln Foto: Dokupro

WOCHENBLATT-Serie

RuhestandsPLANUNG

— Erben & Vererben —

Neubau - Eigentumswohnungen Seniorenwohnen in Meckelfeld

Seniorenwohnen mit Konzept Am Felde/Am Kamp, mit Hausdame von der Johanniter Unfallhilfe (20 Std. / Woche).
Im Angebot sind 1 bis 3-Zimmer-Wohnungen mit Balkon oder (Dach)terrasse; 41 m² bis 108 m²;

Ausstattung: Moderne Einbauküche, bodengleiche Dusche, Abstellraum, elektr. Rollläden, Aufzug, Gemeinschaftsraum, Stellplätze/Tiefgarage; **Baubeginn:** Frühjahr 2019

Kaufpreise: € 177.100,- bis 489.640,-
zzgl. Stellplatz,
inkl. Anteil am Gemeinschaftsraum



04171-881866, Luisa Repschläger
www.alterzirkusplatz.de

SCHRÖDER
IMMOBILIEN
SEIT 1990

Experten helfen bei der Ruhestandsplanung: Warum sich viele beim letzten Willen so schwer tun



Die Formulierung des letzten Willens will wohl überlegt sein
Foto: Fotolia Marco2811 /
Bearbeitung: MSR



COACHING FÜR SENIOREN

Mein Name ist Heidi Brauer, ich begleite Sie im Coaching dabei, individuelle Lösungen selbst zu entwickeln, die zu Ihnen als Mensch, zu Ihren Stärken, Werten und Bedürfnissen passen. Gemeinsam erarbeiten wir, was Sie brauchen, um souverän auf Ihr Ziel zuzusteuern und sich dabei wohlfühlen.

Fragen Sie sich manchmal?

- Was will ich wirklich?
- Wie geht es mir oder was fühle ich?
- Wo ist mein Platz im Leben?
- Wie kann ich aus Kreisläufen ausbrechen, die sich in meinem Leben immer wiederholen?
- Wie kann ich in meinem Leben glücklicher und zufriedener sein?
- Auf welche Weise kann ich besser mit Angst, Trauer oder Verlust umgehen und leben?



Ich habe fast täglich mit diesen Fragen zu tun. Gerade im Immobilienbereich ist es oft besonders schwierig, die richtige Entscheidung zu treffen. Da ist z.B. ein Haus in dem man Jahrzehnte mit seinem Partner gelebt hat, die Kinder großgezogen und den tollen Garten gehegt und gepflegt hat. Und jetzt? Die Kinder wohnen vielleicht nicht mehr hier und wollen das Haus nicht, der Partner ist verstorben und der Garten ist jetzt eine Belastung. Aber was nun? Vielleicht untervermieten, verkaufen und ggf. in eine kleine Eigentumswohnung oder eine Mietwohnung mit Betreuung ziehen?!

Gerne können wir einen Termin bei uns im Büro oder in Ihrem Zuhause vereinbaren. Rufen Sie mich an unter: **04171/88 18 88** oder schreiben Sie mir eine E-Mail unter: **brauer@schroederimmobilien.de**

Das Coaching ist ein kostenloser Service von Schröder Immobilien. Es ist unverbindlich, diskret und vertraulich.

Ich freue mich auf Sie, Ihre Heidi Brauer

Der vierte Teil der WOCHENBLATT-Serie über die Ruhestandsplanung handelt von dem Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag. Alle kennen ein Testament – nur wenige aber kennen den Erbvertrag.

Ein Testament kann jeder ganz einfach handschriftlich erstellen und am Ende unterschreiben – schon ist es gültig. Das kann der Verfasser alleine mit sich ausmachen, ohne jemanden davon in Kenntnis zu setzen oder hinzuzuziehen. Ändert der Verfasser irgendwann seine Meinung hinsichtlich der angedachten Erben, vernichtet er sein Testament und schreibt ein Neues. Er muss die Erben des ersten und auch neuesten Testaments nicht einmal über seine Meinungsänderung informieren. Oder anders ausgedrückt: Der angedachte Erbe kann sich nicht darauf verlassen, dass – einmal als Erbe berufen – er nicht wieder im Testament „ausgeladen“ wird, ohne ihn zu informieren. Der Gesetzgeber hat dem Verfasser per Testament genau diese Freiheit gegeben.

Anders beim Erbvertrag, denn hier

gilt: Vertrag ist Vertrag. Haben Sie sich mit einem Erbvertrag einmal festgelegt, sind Sie anschließend an Ihre Entscheidung gebunden. Warum ist das so? An einem Vertrag ist ein weiterer Vertragspartner beteiligt, d.h. Sie schließen hinsichtlich des Erbes mit mindestens einem, möglicherweise auch mehreren Personen, eine Vereinbarung hinsichtlich Ihres Nachlasses. Eine nachträgliche Änderung oder ein Widerruf des Erbvertrags ist nur bedingt möglich. Hintertürchen lassen sich zwar einbauen und sind vom Gesetzgeber in einigen Fällen auch vorgesehen, aber die Regel ist, dass die Versprechungen des Erbvertrags für beide Seiten bindend sind. Weil das so ist und damit sich alle Vertragsparteien über die Konsequenzen im Klaren sind, kann ein Erbvertrag nur bei einem Notar abgeschlossen werden. Wenn beide Parteien der Änderung zustimmen, kann diese später dort modifiziert oder aufgehoben werden.

Wo kann ein Erbvertrag sinnvoll sein? Soll beispielsweise eine Nachfolge

im Unternehmen geregelt werden, engagiert sich der potentielle Nachfolger sicherlich motivierter, wenn dieser weiß, dass das Versprechen der Nachfolge nicht wieder im Testament widerrufen werden kann, sondern in einem Erbvertrag schriftlich von beiden Parteien vereinbart wurde. Gleiches gilt für die Absicherung von Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder bei der Zusicherung eines Entgelts für Leistungen der Pflege.

Ein privatrechtliches Testament kann auch beim Notar aufgesetzt werden. Testament und Erbvertrag ist gemeinsam, dass diese Ihre Vermögensnachfolge einmalig regeln. Sie haben keine Chancen, Fehler zu revidieren. Vielleicht liegt darin auch der Grund, dass man sich mit dem Verfassen des letzten Willens oftmals sehr schwer tut.

www.erbenundvererben.de



Foto: Jochen Eggertorf

Christoff Spahl, Jahrgang 1963, ist seit 32 Jahren als Berater und Geschäftsführer der accaris consulting GmbH tätig. Er ist zertifizierter Ruhestandsplaner (FH Kaiserslautern), Estate Planner und Testamentsvollstrecker (European Business School) und wohnt in Asendorf.
www.erbenundvererben.de

• Im nächsten Teil
(16. Februar):

Welche Überlegungen sollten angestellt werden, bevor ich den letzten Willen formuliere?

Ruhestandsplanung

Ruhe kommt von innen,
wenn im Außen keine Frage offen bleibt!



Ruhestandsplanung · Erbfallsimulation · Testamentsvollstreckung
www.erbenundvererben.de